

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

Parteienverkehr Dienstag 8-12 u. 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

9-N-8126/14 Bearbeiter (02952)2264 29. Oktober 1985
 Hohl DW 78

Betrifft

Wiesenparzelle Nr. 209 in der KG Gumping, Stadtgemeinde Maissau;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs. 1
NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, die Wiesenparzelle
Nr. 209, KG Gumping, Stadtgemeinde Maissau, zum Naturdenkmal.

Begründung

Die Parzelle Nr. 209, KG Gumping, liegt in einer Talmulde des Schleinitzbaches nordöstlich der Ortschaft Gumping und bildet mit den angrenzenden noch erhaltenen Feuchtwiesen ein Ensemble, das wegen seiner Reichhaltigkeit von an Feuchtbereiche gebundenen tierischen und pflanzlichen Lebensformen als ökologisch und naturschutzkundlich hochwertig einzustufen ist. So bietet die teilweise besonders stark vernäbte Wiese vielen Organismen noch Lebensmöglichkeiten, die im Weinviertel allgemein - mangels entsprechender Feucht-Biotope- bereits Seltenheitswert haben. Dazu zählen die Vegetationsgesellschaft als solche, die von verschiedenen Carex-Arten dominiert wird, aber auch prächtige Blütenpflanzen wie Trollblume und verschiedene Knabenkräuter. Von ganz besonderem Interesse ist auch die an diese Feuchtlebensräume gebundene Vogelwelt. Entsprechend dem unterschiedlichen Feuchtegrad des Bodens und der daraus resultierenden unterschiedlichen Zusammensetzung der Pflanzendecke, ist auch das Spektrum der Brutvogelarten breit gefächert. Neben Wachtel, Rebhuhn, Grauammer, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Braun- und Schwarzkelchen, ist vor allem das überaus bedeutsame Vorkommen des Gr.Brachvogels im wenige hundert Meter bachaufwärts gelegenen, neugeschaffenen Naturschutzgebiet zu erwähnen. Dieser große Sumpfvogel zählt mit einem österreichischen Gesamtbestand von etwa 20 Brutpaaren zu den seltensten und gefährdeten Vögeln des Landes überhaupt. Das gegenständliche Feuchtwiesengebiet dient dem Gr.Brachvogel bei Störungen in seinem Hauptaufenthaltort im Naturschutzgebiet als wichtiger Ausweichraum. Schließlich finden auch noch viele auf dem Frühjahrs- oder Herbstzug durchwandernde Vogelarten hier einen geeigneten Rast- und Nahrungsplatz.

Weiterhin zulässig und vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen ist die Nutzung als einschnittige Heuwiese mit einer frühesten Mahd nicht vor dem 30. Juli.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde die aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1.) den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1014 Wien;

Ergeht zur Kenntnis an

- 2.) Herrn Bürgermeister 3712 Maissau;
- 3.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
- 4.) den Leiter d. NÖ Umweltschutz, Univ.Prof.Dr. Bernhard Raschauer, Herrengasse 11, 1014 Wien;
- 5.) Herrn Oberforststrat Dipl.Ing. Raimund Plattner, als Amtssachverständiger für Naturschutz, Bezirksforstinspektion 3580 Horn.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Wagner)




Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 26. November 1985



Für den Bezirkshauptmann


(Hohl)